

Drucksache Nr.: 330/2021

**Dezernat IV
Federführend: Bauverwaltung
Anlagen: 2**

Az.: 212; Gri-Scho

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Innenstadtbeirat	21.09.2021	Ö	zur Information
Hauptausschuss	30.09.2021	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	05.10.2021	Ö	zur Beschlussfassung

Gemeindeanteil zur Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Verkehrsanlage L 512 im Bereich von der Landauer Straße in der Kernstadt bis zur Dammstraße im Ortsbezirk Hambach

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Gemeindeanteil des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Verkehrsanlage L 512 im Bereich von der Landauer Straße in der Kernstadt bis zur Dammstraße im Ortsbezirk Hambach wird auf 35 % festgesetzt.

Begründung:

Bei der Beurteilung einer Verkehrsanlage kommt es auf den Gesamteindruck an, den die tatsächlichen Verhältnisse dem äußeren Erscheinungsbild nach einem unbefangenen Betrachter bei natürlicher Betrachtungsweise vermitteln.

Vor diesem Hintergrund bilden die Schillerstraße, die Pfalzgrafenstraße und die Hambacher Straße in der Kernstadt sowie die sich anschließende Weinstraße bis zur Kreuzung Dammstraße im Ortsbezirk Hambach beitragsrechtlich eine Verkehrsanlage.

Die über 50 Jahre alte Straßenbeleuchtungsanlage in dieser Verkehrsanlage musste erneuert werden, da sie sich in einem schlechten Zustand befand. Die Gläser und Reflektoren waren stark verwittert; und die Verdrahtung war brüchig, somit war eine nach der DIN vorgeschriebene Ausleuchtung nicht mehr gewährleistet.

Für die Erneuerung sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) von den Grundstückseigentümern bzw. dinglich Nutzungsberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke Ausbaubeiträge zu erheben. Dabei bleibt nach § 10 Abs. 3 KAG ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil

außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht.

Die Beleuchtungseinrichtung der oben genannten Verkehrsanlage dient überwiegend dem Anliegerverkehr und leicht erhöhtem Durchgangsverkehr. Mit der Übernahme von 35% des beitragsfähigen Aufwandes durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird dem öffentlichen Verkehrsaufkommen hinreichend Rechnung getragen. (vgl. Anlage 1)

Neustadt an der Weinstraße, 13.09.2021

Oberbürgermeister